

# Darf ein Lehrer....?

## Beitrag von „Nighthawk“ vom 22. April 2010 17:38

Erstens würde mich interessieren, ob der von Dir zitierte Herr Böhm hier ausdrücklich bayerisches Schulrecht beschreibt.

Zweitens mag zwischen GSO und Realschulordnung ein Unterschied bestehen (weiß ich nicht).

Drittens bin ich mir ziemlich sicher, in diesbezügliche Antwort in einer der Zeitschriften des Kultusministeriums gelesen zu haben, bei der eine Mutter genau so eine Frage gestellt hat - aber ich bin da noch am Suchen nach der genauen Quellenangabe.

Edit:

aus der Kurzinfo für Vertretungslehrkräfte des bayerischen Kultusministeriums:

"Folgende Maßnahmen dürfen Sie selbst durchführen:

- mit der Schülerin oder dem Schüler über sein Fehlverhalten sprechen - mit dem Ziel einer Verhaltensänderung,
- die Schülerin oder den Schüler ermahnen,
- Gruppengespräche mit Schülerinnen und Schülern und Eltern führen,
- eine formlose mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens aussprechen,
- einen förmlichen schriftlichen Verweis aussprechen, Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayEUG,
- zeitweise Mobilfunktelefone oder ein sonstiges digitales Speichermedium einbehalten, wenn diese auf dem Schulgelände ohne Genehmigung der unterrichtenden oder sonstigen aufsichtführenden Lehrkraft angeschaltet sind, Art. 56 Abs. 5 BayEUG,
- zeitweise andere Gegenstände einbehalten, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören oder stören könnten, Art. 56 Abs. 4 Satz 3 BayEUG.

Alle darüber hinausgehenden Maßnahmen können Sie - **wie alle anderen Lehrkräfte auch** - nicht eigenständig einleiten. Als weitergehende Maßnahmen kommen etwa in Betracht ein verschärfter Verweis, der zeitweise Ausschluss vom Unterricht oder die Versetzung in eine andere Klasse. Diese Maßnahmen können nur vom Schulleiter bzw. der Schulleiterin und zum Teil auch nur unter Hinzuziehung weiterer Beteiligter ergehen."

Und weiter:

"Bitte beachten Sie bei pädagogischen Maßnahmen und bei Ordnungsmaßnahmen als Erziehungsmaßnahmen immer:

- Bei der Durchführung von Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Bei einem vergleichsweise geringfügigen Fehlverhalten sollte deshalb nicht gleich mit einer eher gravierenden Maßnahme reagiert werden.

- **Einen störenden Schüler oder eine Schülerin zeitweise aus der Klasse zu schicken stellt keine pädagogische Maßnahme dar. Dabei würden sich zudem Probleme mit der Aufsichtspflicht ergeben (s.u.).** Sofern Sie in einem akuten Problemfall einmal gar nicht mehr weiter wissen sollten, dann sollten Sie die Lehrkraft im Nachbarklassenraum um Unterstützung bitten.
- Sie dürfen keine Ordnungsmaßnahmen gegenüber einer ganzen Klasse oder einer ganzen Gruppe als solche verhängen.
- Ebenso wenig sind Strafarbeiten und Nachsitzen erlaubt.
- In der Schule gilt ein generelles Züchtigungsverbot."

Hervorhebungen sind von mir, zum Nachlesen:

<http://www.km.bayern.de/imperia/md/con...ungskraefte.pdf>